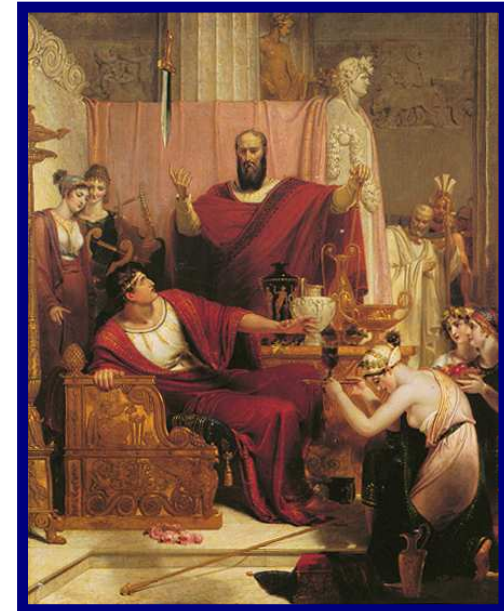


# Damoklesschwert Haftung Risikobegrenzung durch Aufklärung

**Beate Wachendorf**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht und  
Sozialrecht



# Inhalt

- Einführung
- Grundlagen zahnärztlicher Haftung
- Aufklärungspflichten
  - Diagnoseaufklärung
  - Therapeutische Aufklärung / Sicherungsaufklärung
  - Risikoaufklärung / Eingriffsaufklärung
  - Wirtschaftliche Aufklärung
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Beweislast für Aufklärung im zivilrechtlichen Prozess
- Rechtsprechung

# Einführung

- Wenn der zahnärztliche Heileingriff nicht von einer wirksamen Einwilligung gedeckt ist, ist er rechtswidrig.
- Wegen des Selbstbestimmungsrechts des Patienten setzt jede wirksame Einwilligung eine ordnungsgemäße Patientenaufklärung voraus.
- Bei fehlender oder fehlerhafter Aufklärung kommen Haftungsansprüche des Patienten in Betracht, aber auch u.U. eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes.

# Grundlagen zahnärztlicher Haftung

## Haftungsrecht

BGB



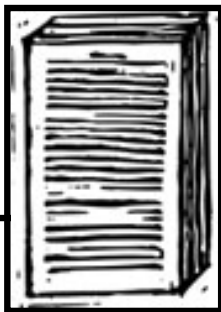
## Sozialrecht

SGB V



# Woraus haftet der Zahnarzt?

Verletzung des  
Behandlungsvertrages  
(Dienstvertrag)



Unerlaubte Handlung  
§§ 823 ff. BGB



# Wofür haftet der Zahnarzt?

- für vermeidbare Fehler seiner Behandlungs- und Verordnungsweise  
(medizinischer Standard, Facharztstandard)
- nicht für Behandlungserfolg (= Heilung), aber für Sorgfalt bei Behandlung

Ausnahme: Wenn ZA zahntechnische Arbeiten persönlich ausführt, schuldet er auch den Erfolg des Werkstücks (Folge: 2-jährige Gewährleistung)



# Haftungsvoraussetzungen

WTS

## Rechtswidrigkeit

des Handelns



**fehlende Einwilligung**

**immer bei:**

**Verletzung der  
Aufklärungspflicht**

Kunstfehler =

Verstoß gg. Grundsätze d. zä.

Wissenschaft, „Standard“,

auch durch Unterlassen

## Ursächlichkeit

des rw. Handelns für Schaden



Wenn der Schaden auf der Fehlbildung fußt und die nach dem Qualitätsstandard richtige Behandlung den Schadenseintritt verhindert hätte

## Verschulden

- Vorsatz

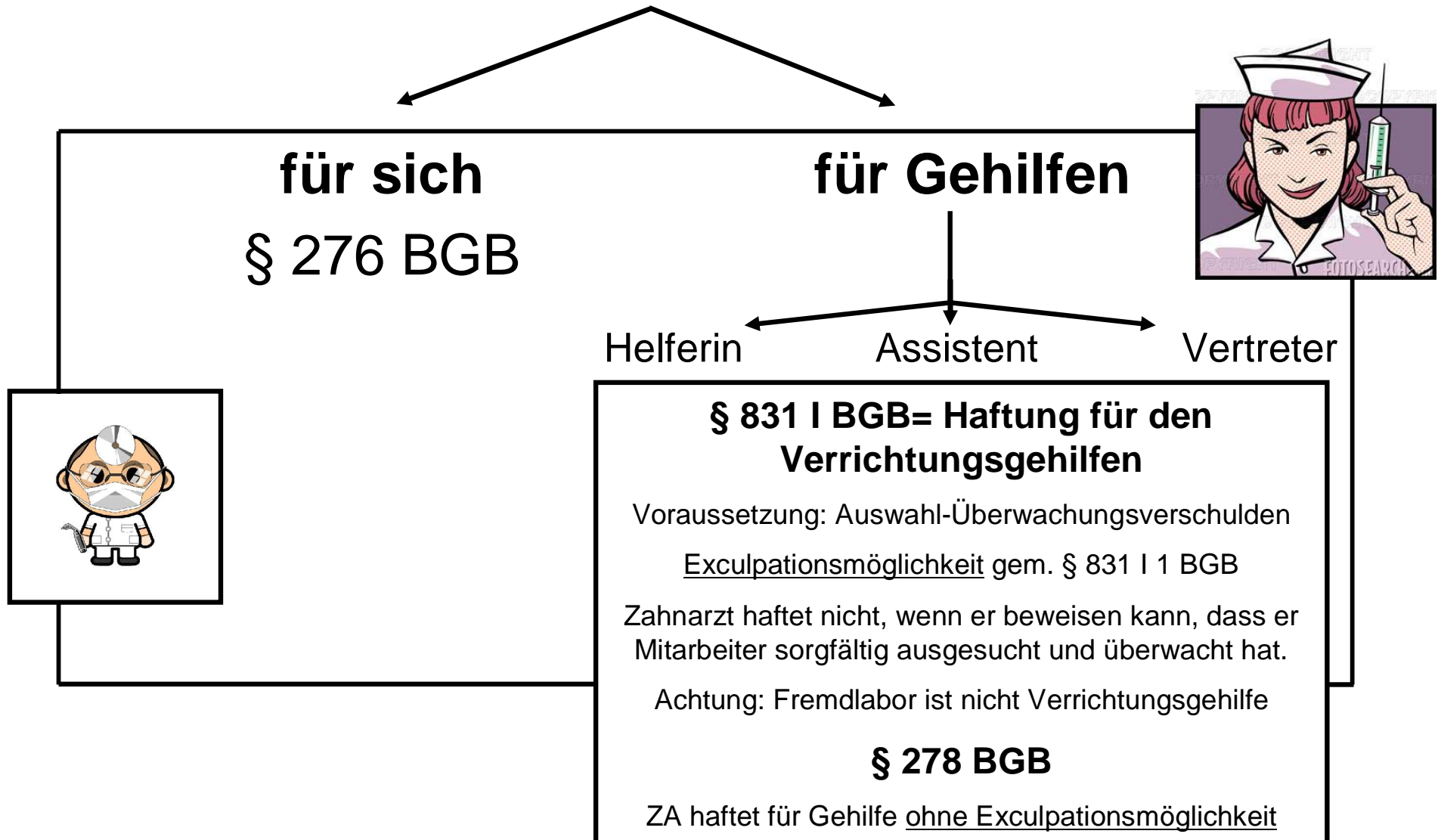
- mindestens Fahrlässigkeit




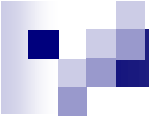
- mediz. erford. Verhalten sorgfaltswidrig unterlassen
- Vornahme einer nach den Regeln der zä. Kunst unzulässigen Behandlung
- **Patient nicht ausreichend aufgeklärt**
- § 280 I BGB  
Verschuldensvermutung zu Lasten ZA bei vertraglicher Haftung

# Für wen haftet der Zahnarzt?

WTS



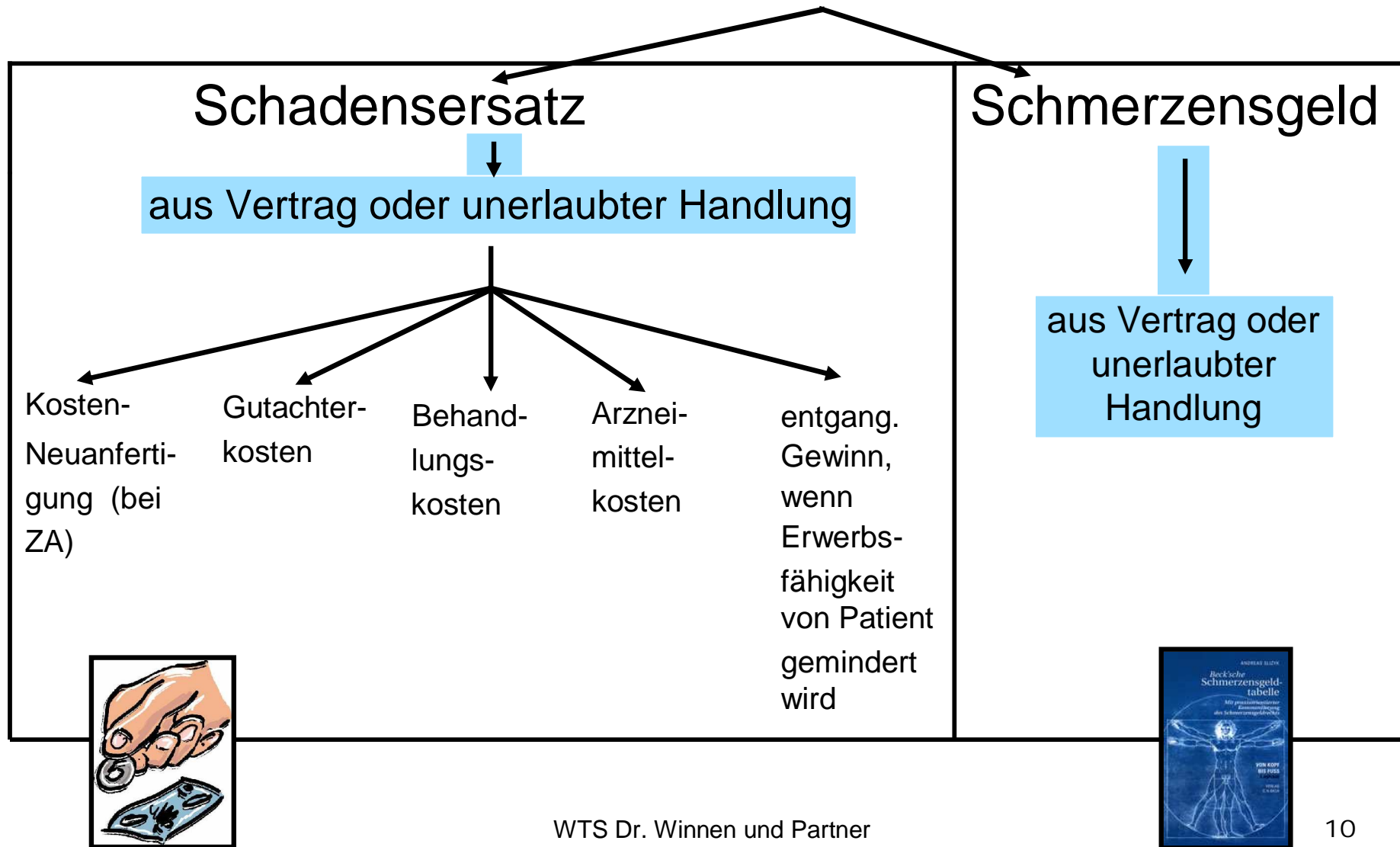




# Wer haftet in der Praxisgemeinschaft bzw. Gemeinschaftspraxis?

- Praxisgemeinschaft:  
Es haftet der behandelnde Zahnarzt
- Gemeinschaftspraxis:  
Es haften die Partner der Gemeinschaftspraxis als Gesamtschuldner; unerheblich ist, wer die Behandlung durchgeführt hat

# Worauf haftet der Arzt?

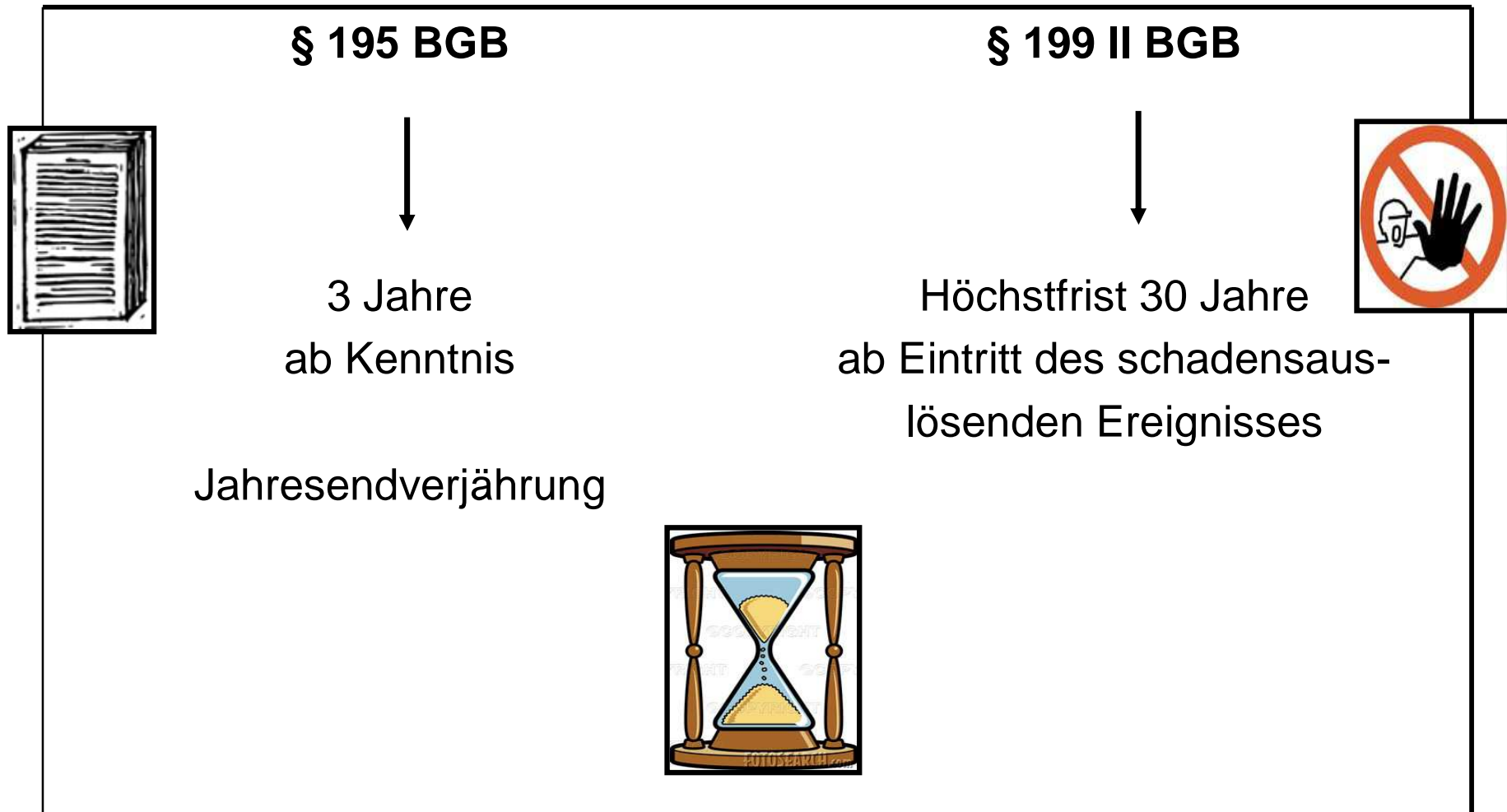


# Schmerzensgeld

- § 253 II BGB
- grds. verschuldensunabhängiger Schmerzensgeldanspruch
- Bei Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit, Freiheit

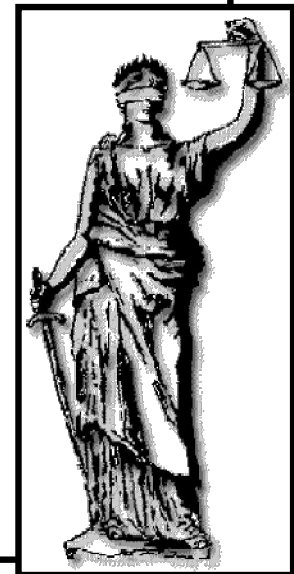


# Verjährung



# Wer muss im Prozess Fehler und Kausalität beweisen?

- Grundsatz: Beweislast hat Patient
- Grenze: Waffengleichheit
- Beweiserleichterungen/Beweislastumkehr:
  - Grober Behandlungsfehler (aber nicht bei äußerst unwahrscheinlichem Ursachenzusammenhang)
  - Unterlassene Befunderhebung/-sicherung (nicht zu verwechseln mit Diagnosefehler)
  - Dokumentationsmängel (zahnärztlich gebotener Maßnahmen)
  - Voll beherrschbares Risiko (= wenn Schädigung aus Bereich kommt, dessen Gefahren zahnärztlicherseits voll ausgeschlossen werden müssen), z.B. Hygienemängel
  - Anfängereingriffe
  - Anscheinsbeweis



# Haftung nach Sozialrecht

(bei sozialversicherten Patienten)



## § 76 IV SGB V

Haftung nach Zivilrecht, als ob Behandlungsvertrag vorliegen würde.

- a) Vertrag
- b) unerlaubte Handlung

## § 136 b II 3 SGB V

**2-jährige verschuldensunabhängige  
Gewährleistungspflicht des Zahnarztes** für Füllungen u. Zahnersatz

**Was ist, wenn Mängel vom Zahntechniker zu vertreten sind?**

- Innerhalb der 2 Jahre hat der Zahnarzt Mängel kostenlos zu beseitigen und notwendige Erneuerungen kostenlos vorzunehmen (§ 136 b II 4 SGB V).

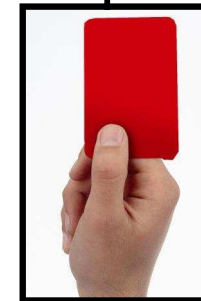
- **a b e r :**

Möglicherweise Ausgleichsanspruch des Zahnarztes gegen Zahntechniker.



# 1. Exkurs: Berufsrechtliche Haftung

- Heilberufsgesetz  
Berufsordnung – Zahnärzte
- Teilnahme an Qualitätssicherung = zahnärztliche Standespflicht
- Rilis, Leitlinien und Empfehlungen = berufsrechtl. Bindung,  
Nichtbefolgen = berufsrechtl. Verfehlung
- Bei Verstoß gegen Rilis: Gefahr vertragszahnärztlicher  
Disziplinarverfahren





## 2. Exkurs: Strafrecht

- Zahnärztliche Behandlung ohne wirksame Einwilligung = rechtswidrige Körperverletzung = §§ 223 ff. StGB
- Wirksame Einwilligung nur möglich bei rechtmäßiger Aufklärung
- Angedrohte Strafe bei Körperverletzung § 223 StGB: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe

# Vorsorgliche Strategien zur Minimierung des Haftungsrisikos

- Fortbildung und **sorgfältige Dokumentation**
  - Abzeichnen persönlich erbrachter Leistungen mit Kürzel
- mündliche Aufklärung u. Beratung des Patienten**
- Vorbereitung durch Helferin
  - Informationsbögen
  - offene Gespräche mit Patient bei Fehler



# Verhaltensregeln im Schadensfall

- Anzeigepflicht gegenüber Haftpflichtversicherer
- Kein Schuld- oder Haftungsanerkennnis ggü. Patient
- Aufbewahrung aller Beweismittel
- Herausgabe der Behandlungsunterlagen in Kopie an Patient oder dessen Rechtsanwalt

# Aufklärungspflichten

## Inhalt und Umfang

- Aufklärung = Berufspflicht des Arztes, § 8 MBO  
= Hauptpflicht aus Behandlungsvertrag
- Zahnärztliche Aufklärung soll dem Patienten ermöglichen, Art, Bedeutung und Folgen einer Behandlung nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den Grundzügen zu verstehen.
- Je dringender der Eingriff, desto geringer sind die Anforderungen an den Umfang der Aufklärung.
- Ist der Eingriff nicht medizinisch indiziert, muss der Zahnarzt mit dem Patienten sogar wenig wahrscheinliche Risiken besprechen. Tut er dies nicht, ist die Einwilligung des Patienten in den ärztlichen Eingriff nicht wirksam.

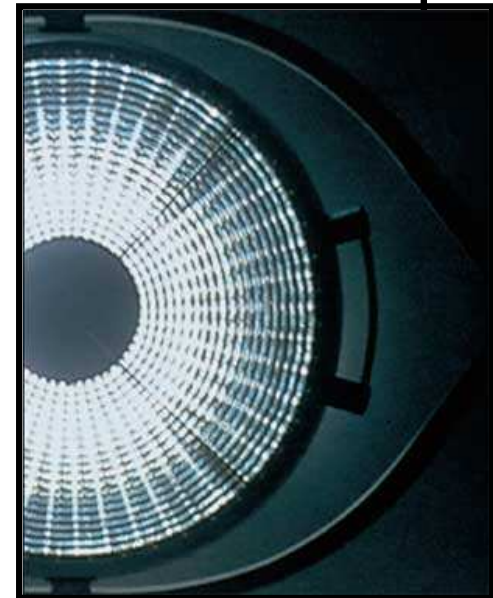
- Aufklärung hat durch den Zahnarzt zu erfolgen.
- Adressat der Aufklärung ist der Patient
  - Vor. Einwilligungsfähigkeit
  - Probleme: Ausländer, Kinder unter 14
- Zahnarzt muss auf Bildungsstand und geistige Aufnahmefähigkeit des Patienten eingehen.
- Eingriff ohne ordnungsgemäße Aufklärung ist immer rechtswidrige Körperverletzung.



- Aufklärungsmangel ausnahmsweise unschädlich
  - bei fehlender Ursächlichkeit zw. Schaden und rechtswidriger Behandlung
  - aufklärungspflichtiges Risiko hat sich nicht realisiert, sofern über das schwerste mögliche Risiko aufgeklärt wurde
  - Patient wurde pflichtwidrig nicht auf alle Risiken hingewiesen, es realisiert sich aber ein Risiko, über das er aufgeklärt war
  - hypothetische Einwilligung

# Diagnoseaufklärung

- Aufklärungspflicht über Diagnose
- idR. kein therapeutisches Privileg,  
Ausnahme: ausreichende Anhaltspunkte,  
dass Patient bei Aufklärung ernste und  
nicht behebbare Gesundheitsgefahr hätte



# Therapeutische Aufklärung / Sicherungsaufklärung

- Es geht um therapeutische Beratungs-, Hinweis- und Kontrollpflicht des Zahnarztes, wie sich Patient im Verlauf der Therapie verhalten soll
- Verlangt von dem Zahnarzt Hinweis auf für Laien nicht ohne Weiteres erkennbare Gefahren
  - auf die Erforderlichkeit begleitender Maßnahmen
  - über Erfordernis sofortiger Klinikeinweisung oder OP
  - auf mögliche Folgen des Abbruchs der Behandlung gegen zahnärztlichen Rat
  - bei neuem alarmierendem Befund, selbst wenn Patient vorherige Termine nicht wahrgenommen hat
  - darauf, dass PKW nach Behandlung nicht benutzt werden darf
- Auch gegenüber Dritten bzw. in Bezug auf Dritte, insbesondere wenn Patient Infektionsquelle darstellt
- Verletzung = Behandlungsfehler





# Risikoaufklärung / Eingriffsaufklärung

- Ist grundlegende Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung des Patienten in die ärztliche Behandlungsmaßnahme und damit für die Rechtmäßigkeit des ärztlichen Eingriffs
- Inhalt und Umfang
  - Aufklärung im Großen und Ganzen
  - Darstellung eines allgemeinen Bildes von der Schwere und Richtung des Risikospektrums
- Eingriffsaufklärung
  - Aufklärung über Art, Dringlichkeit und Ablauf des Eingriffs sowie über den danach zu erwartenden Zustand (Verlaufsaufklärung)

## ■ Risikoaufklärung

- Aufklärung über spezifische Risiken, also über solche, die speziell dem geplanten Eingriff anhaften
- Aufklärung über Behandlungsalternativen (sofern echte Wahlmöglichkeit besteht) – bei Füllungen über sämtliche alternative Füllungswerkstoffe
- Gesteigerte Aufklärungspflicht bei nicht dringenden Eingriffen oder medizinisch nicht indizierten Eingriffen

- Zahnarzt muss bei Risikoaufklärung Tatsachen darlegen und beweisen, aus denen sich ergibt, dass dem Patienten vor dem Eingriff die Risiken ausführlich dargelegt wurden, dass er sein Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich für oder gegen den Eingriff eigenständig entscheiden konnte.
- Maßgeblich ist Aufklärungsgespräch; schriftliche Einwilligungserklärung ohne Erläuterung reicht nicht aus. Informationsblätter können nur ergänzen
  - dringend zu empfehlen schriftliche Aufzeichnungen in Karteikarte
  - dokumentieren, dass, wann, über welche Risiken aufgeklärt wurde

- Ausnahmen von Risikoaufklärungspflicht
  - Verzicht durch Patient
  - ausreichendes Vorwissen des Patienten
  - In der Regel nicht therapeutische Rücksichtnahme
  
- Fehlt Risikoaufklärung
  - Zahnarzt kann versuchen, sich darauf zu berufen, dass Patient sich auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung für den Eingriff entschieden hätte = hypothetische Aufklärung
  - Beweislast hat der Zahnarzt
  - Zahnarzt haftet, wenn Patient nachvollziehbar darlegt, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem Entscheidungskonflikt befunden hätte



# Wirtschaftliche Aufklärung

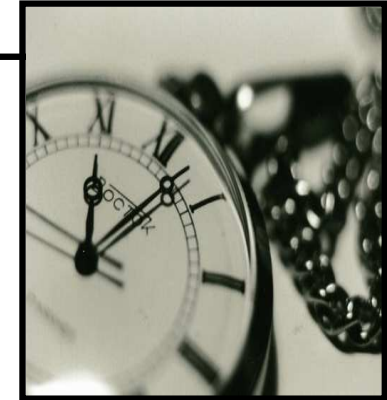
- § 242 BGB
- Pflicht des Zahnarztes, über die den Patienten treffenden Kosten der Behandlung aufzuklären
  - nur, wenn Beteiligung des Patienten an den Kosten und der Höhe nicht allgemein bekannt ist
  - eingeschränkte Pflicht bei Privatpatienten
  - auf jeden Fall hinsichtlich Eigenanteil
  - Zahnarzt muss nicht abklären, ob die Krankenversicherung des Patienten die vorgesehene Behandlung nach den Vertragsbedingungen übernimmt.

# Beweislast für Aufklärung im zivilrechtlichen Prozess

- Beweislast für richtige und vollständige Aufklärung trägt **Zahnarzt** für
  - hinreichenden Umfang der Aufklärung
  - richtige Darstellung der Dringlichkeit
  - Rechtzeitigkeit
  - Behauptung, Aufklärung sei schon durch anderen Arzt erfolgt
  - hypothetische Einwilligung
- Grenze: Anforderungen an Darlegungs- und Beweislast dürfen nicht überzogen werden.

# Zeitpunkt der Aufklärung

- Zeitpunkt für Aufklärungsgespräch muss so gewählt sein, dass Patienten genügend Zeit haben, sich mit Angehörigen oder der Krankenkasse zu beraten oder einen anderen Zahnarzt aufzusuchen
- Bei Zahnbehandlungen reicht idR. Tag des Eingriffs
- Bei Schmerzbehandlungen darf Bedenkzeit natürlich kürzer sein



# Beispiele aus der Rechtsprechung

- OLG Frankfurt, 22 U 153/08, Urteil vom 22.04.2010  
(Zurückforderung geleisteten Zahnarzthonorars im Falle eines Behandlungsfehlers) – Revision zugelassen
- OLG Oldenburg, 5 U 156/09, Urteil vom 17.02.2010  
(4.000,-- € Schmerzensgeld wegen fehlerhaften Setzens 2er Implantate, die entfernt werden müssen)
- OLG Koblenz, 5 U 709/07, Urteil vom 06.12.2007  
(Schmerzensgeld bei Schädigung des nervus alveolaris)





- OLG Köln, 5 U 84/08, Beschluss vom 06.10.2008  
(Ein Zahnarzt muss vor einem Eingriff nicht über sehr seltene für den Eingriff unspezifische Risiken aufklären (Ausn. Risiko würde Patienten in der Lebensführung schwer belasten und ist bei aller Seltenheit trotzdem spezifisch für den Eingriff))
- OLG Brandenburg, 12 U 241/07, Urteil vom 29.05.2008  
(Haftung des Zahnarztes wegen Verletzung seiner Aufklärungspflicht über das Risiko einer Implantat-abstoßung)



- Sozialgericht Marburg, S 12 KA 193/08, Urteil vom 25.11.2009 (Für fehlerhafte ZE-Versorgung durch Erstbehandler bleibt dieser verantwortlich
  - Fall: Erstbehandler fertigt prothetische Versorgung, Patient geht zu 8-10 weiteren Zahnärzten mit 25-30 Behandlungen, Gutachter stellt fehlerhafte Kronenrandgestaltung im Zusammenhang mit der Eingliederung fest
  - Sozialgericht Marburg hat Erstbehandler für verantwortlich gehalten, weil Sachverständiger festgestellt habe, dass bereits die Herstellung des ZE fehlerhaft war.)



- OLG Köln, 5 U 152/08, Urteil vom 02.04.2009  
(Umfang der Aufklärungspflicht bei medizinisch  
ausgebildeten Patienten)



Wir sind für Sie da...

## **WTS Dr. Winnen und Partner**

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwältin Beate Wachendorf

Fachanwältin für Medizinrecht

Fachanwältin für Sozialrecht

Rizzastraße 49, 56068 Koblenz

Telefon: 0261 / 9124-70

Fax: 0261 / 9124-34

E-Mail: [beatewachendorf@wts-koblenz.de](mailto:beatewachendorf@wts-koblenz.de)

Internet: [www.wts-koblenz.de](http://www.wts-koblenz.de)